

1. Änderung der H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Zellertal mit den Ortsbezirken

vom 2. Juli 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beigeordnete

Die Gemeinde Zellertal hat bis zu drei Beigeordnete.

Für die Verwaltung der Geschäfte der Ortsgemeinde werden bis zu 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 7. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wurde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt monatlich

- für den 1. Beigeordneten bis zu 30 % v.H. und
- für den weiteren Beigeordneten bis zu 25 % v.H.

der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
(2) § 6 Abs. 4 und 5 sowie 6 gelten entsprechend.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zellertal, den 02. Juli 2024

gez. Sonja Stoll-Merkel
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Endfassung